

# Der wirtschaftliche Verein als Ausweg?

**Das Gesetz zur Erleichterung  
unternehmerischer Initiativen  
aus bürgerschaftlichem  
Engagement und zum  
Bürokratieabbau bei  
Genossenschaften**



## Koalitionsvertrag

- „Wir wollen die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtern. Für solche Initiativen soll eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung stehen, die unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeidet.“ (Koalitionsvertrag 2013)



# Umsetzungsversuch im Genossenschaftsrecht

- Einführung einer „Mini-Genossenschaft“
  - Reformvorschlag des Justizministeriums 2013 (noch alte Legislatur)
  - 2014 beauftragt das Wirtschaftsministerium eine Studie „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ die 2015 vorgelegt wird
    - generell hohe Zufriedenheit bei existierenden Genossenschaften, aber Handlungsbedarf bei Kleinunternehmungen
  - „Mini-Genossenschaft“ wird von den großen Genossenschaftsverbänden abgelehnt
  - im März 2016 schließt sich die CDU dieser Ablehnung an



24.3.17

Roland Kern - wirtschaftlicher Verein

3

# Referentenentwurf

- Justizministerium legt im November 2016 einen Referentenentwurf vor
- diverse Änderungen im Genossenschaftsrecht – hier nicht Thema
- Vereinsrecht
  - Änderungen im § 21 BGB werden abgelehnt („nicht zweckmäßig/zulässig/praktikabel“, Bezug auf Gläubigerschutz)
  - stattdessen soll wirtschaftlicher Verein nach § 22 gestärkt werden
    - Vereinheitlichung des Zugangs (Rechtsverordnung wird angekündigt)
  - wirtschaftlicher Verein bleibt aber Notlösung
    - nur wenn andere Rechtsformen „unzumutbar“ sind



24.3.17

Roland Kern - wirtschaftlicher Verein

4

## Kritik der Verbände

- Stellungnahmen von BAG Freien Wohlfahrtspflege und BAG Elterninitiativen (hier nur Vereinsrecht)
  - wirtschaftlicher Verein keine gute Alternative für alle Zusammenschlüsse mit ideeller Zielsetzung
  - Idealverein muss auch für Vereine, die zur Verfolgung ihres ideellen Zwecks wirtschaftlich tätig werden erhalten bleiben
  - bei größeren Vereinen Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten nach Handelsgesetzbuch sinnvoll
  - Abhängigkeit von staatlicher Verleihung kann für bürgerschaftliche Initiativen problematisch sein
  - Begrenzung des wirtschaftlichen Vereins auf „Unzumutbarkeit“ beschränkt diesen auf wenige Fälle (Ausgestaltung unklar)



24.3.17

Roland Kern - wirtschaftlicher Verein

5

## Gesetzgebungsverfahren

- Regierung veröffentlicht Gesetzentwurf im Januar 2017
- im Vereinsrecht keine Änderungen zum Referentenentwurf des Justizministeriums
- Stellungnahme des Bundesrats vermutlich am 31.3.17
- erste Lesung im Bundestag am 23.3.17
- Anhörung angekündigt
- Ziel ist Verabschiedung noch in der laufenden Legislaturperiode



24.3.17

Roland Kern - wirtschaftlicher Verein

6

# Rechtsverordnung

- Entwurf der Rechtsverordnung zum wirtschaftlichen Verein geht am 22.3. in die Verbändeanhörung
  - Verordnung definiert die Voraussetzung unter der die wirtschaftliche Betätigung in einer anderen Rechtsform unzumutbar ist
  - Auflage Vereinszweck: Versorgung der Bürger einer Gemeinde oder eines Landkreises mit Gütern oder Dienstleistungen „weil ein entsprechendes erwerbswirtschaftliches Angebot in erforderlichem Umfang nicht besteht“. Konkret genannt werden Dorfläden, EinWelt-Läden, Gaststätten, Kinos und Personenbeförderung
  - einfacher Erwerb der Mitgliedschaft für Bürger der Region
  - jährliche Rechnungslegung gegenüber Mitgliedern



24.3.17

Roland Kern - wirtschaftlicher Verein

7

# Rechtsverordnung

- keine Gewinnausschüttung an Mitglieder
- mind. 7 Mitglieder aus der jeweiligen Region
- maximaler Jahresumsatz 600.000 €
- maximaler Gewinn 60.000 €



24.3.17

Roland Kern - wirtschaftlicher Verein

8

## Fazit und Ausblick

- vorliegendes Gesetz bietet mögliche Alternative für Zusammenschlüsse, denen die Genossenschaft in aktueller Ausprägung zu aufwändig/teuer ist und die infolge einer klaren wirtschaftlichen Ausrichtung keinen Zugang zum Idealverein haben
- für die große Zahl der jetzt gefährdeten Sozial-, Bildungs- und Kulturvereine stellt der wirtschaftliche Verein keine Alternative dar
  - inhaltlich, weil eben nicht wirtschaftlich ausgerichtet
  - formal, weil nicht Notlösung aus Mangel an Alternativen, sondern bewusst etabliertes (ggf. alternatives) Angebot
  - Umsatz-Obergrenze schließt viele Vereine aus



24.3.17

Roland Kern - wirtschaftlicher Verein

9

## Fazit und Ausblick

- Anpassung des § 21 BGB (Idealverein), um zur Umsetzung ihres ideellen Ziels wirtschaftlich tätige Vereine zu schützen, bleibt unerlässlich
  - Vorschläge liegen vor (BAGFW, Leuschner...)



24.3.17

Roland Kern - wirtschaftlicher Verein

10